



GEMEINDE BELLIKON

Reglement über die Benützung des Waldhauses (Waldhüttenreglement)

Gültig ab 1. März 2017

(Rev. 1. April 2019)

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Grundsätzliches / Zweckbestimmung

¹ Die Ortsbürgergemeinde Bellikon betreibt im Hasliacher ein Waldhaus, welches vorwiegend für festliche, kulturelle und gesellige Zwecke zur Verfügung steht. Die Anlagen ausserhalb des Hauses dienen der Bevölkerung als Erholungsplatz zum Verweilen.

² Das Waldhaus dient in erster Linie Anlässen der Ortsbürger- und der Einwohnergemeinde Bellikon sowie von Vereinen und Organisationen aus Bellikon. Es kann grundsätzlich an jedermann vermietet werden.

³ Das Waldhaus ist zweckmässig eingerichtet und bietet für ca. 60 Personen Platz. Holz für das Cheminée, Strom, Kühlschrank und WC-Anlagen sind vorhanden. Das Wasser kann am Aussenbrunnen bezogen werden. Geschirr und Besteck müssen selbst mitgebracht werden.

§ 2 Aufsicht, Vermietung, Wartung

¹ Die Oberaufsicht über das Waldhaus ist Sache des Gemeinderates. Die Vermietung erfolgt durch die Gemeindekanzlei.

² Der Gemeinderat wählt einen Verwalter, der für die Aufsicht und Wartung verantwortlich ist. Der Verwalter wird für seine Dienstleistung direkt vom Mieter entschädigt. Er hat der Gemeindeverwaltung, welche Rechnung über das Waldhaus führt, nur die Benützungsgebühr abzuliefern.

II. RESERVATION / BEWILLIGUNG

§ 3 Benützungsgesuche, Reservation

¹ Benützungsgesuche sind unter konkreter Bekanntgabe des Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Massgebend für die Reservation ist das Datum des Gesuchseingangs.

² Die Gemeindekanzlei erteilt mit Ermächtigung des Gemeinderates die Benützungsbewilligung und stellt den Mietvertrag aus. Dieser ist vom Mieter zu unterzeichnen und umgehend an die Gemeindekanzlei zu retournieren. Das Waldhaus gilt erst als reserviert, wenn der unterzeichnete Mietvertrag der Gemeindekanzlei vorliegt. Danach wendet sich der Mieter nur noch an den Verwalter.

§ 4 Bewilligung

Die Benützungsbewilligung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

- a) Für Schäden an Gebäude und Einrichtungen sowie Personen haftet der Nutzer (Verantwortliche Person). Schadenfälle sind unverzüglich dem Verwalter zu melden. Die Gemeindeverwaltung Bellikon ist berechtigt, allfällige Reparaturen zu Lasten der Nutzer ausführen zu lassen. Die Gemeinde Bellikon lehnt jede Haftpflicht für mit der Benützung zusammenhängende Schäden oder Verluste von Gegenständen sowie Unfälle ab, soweit sie nicht von Gestezes wegen als Werkeigentümerin haftet.
- b) Veränderungen an den Installationen und Einrichtungen sind grundsätzlich untersagt. Ferner dürfen keine Schrauben, Nägel, Klebebänder oder Heftklammern und dergleichen in Böden, Wände, Tür- und Fensterrahmen, Tische und Stühle eingelassen werden.
- c) Jugendliche unter 18 Jahren haben eine erwachsene Person als Aufsicht zu bezeichnen, welche die Verantwortung trägt.
- d) Werden von einem Mieter die Bestimmungen dieses Reglements missachtet oder gibt ein Mieter Anlass zu Klagen, kann ihm eine weitere Bewilligung verweigert werden.
- e) Die Mieter werden angehalten, sich von extremistischem Gedankengut zu distanzieren. Bei Unklarheiten, behält sich die Gemeindekanzlei vor, bei der Polizei Abklärungen zu tätigen. Der Anlass kann bei entsprechenden Feststellungen durch die Regionalpolizei abgebrochen werden.
- f) Verstösst die Veranstaltung gegen die gute Sitte, kann der Gemeinderat auch nach erteilter Bewilligung ohne Schadenersatzanspruch vom Mietverhältnis zurücktreten.
- g) Die Benützung des Waldhauses für kommerzielle Anlässe ist nicht gestattet. Der Verkauf von Getränken und Esswaren ist verboten. Getränke und Esswaren können jedoch von den Benützern mitgebracht und zubereitet werden.

III. VERMIETUNG

§ 5 Schlüsselabgabe, Depot, Reingung

¹ Die Schlüsselübergabe wird dem Mieter nach telefonischer Voranmeldung beim Verwalter, jedoch frühestens am Vortag des Mietantrittes übergeben. Am Folgetag ist der Schlüssel bis spätestens 10.00 Uhr dem Verwalter zurückzugeben.

² Jeder Mieter hat vor Übernahme der Schlüssel beim Verwalter ein Depotgeld von Fr. 200.00 zu hinterlegen. Dieses wird nach Rückgabe der Schlüssel nach Abzug der Entschädigung des Verwalters und allfälliger weiterer Kosten zurückerstattet.

³ Der Mieter hat die Räumlichkeiten und Einrichtungen sauber gereinigt bis spätestens 10.00 Uhr des folgenden Tages zurückzugeben. Das Umgelände ist von Abfällen zu säubern. Sämtlicher Kehricht und leere Flaschen sind von den Benützern nach Hause zu schaffen. Alle Fenster und Läden sind zu schliessen. Im Cheminée darf nur sehr wenig Glut zurückbleiben. Sie darf nicht mit Wasser gelöscht werden. Vor dem Verlassen des Waldhauses ist der Hauptschalter auf „0“ zu stellen. Falls das Waldhaus bei der Kontrolle nicht einwandfrei gereinigt ist, wird dies auf Kosten des Mieters durch Dritte ausgeführt.

§ 6 Zufahrt

Die Zufahrt zur Waldhütte ist mit einem Fahrverbot belegt. Für den Materialtransport und die Beförderung von gehbehinderten Personen dürfen pro Anlass höchstens vier Autos auf dem Waldweg zur Waldhütte fahren und dort parkiert werden. Die Gemeindekanzlei stellt dazu die 4 Zufahrtsbewilligungen aus.

§ 7 Beachtung

Den Anordnungen des Verwalters haben die Mieter Folge zu leisten.

§ 8 Nachtruhestörung

Bezüglich Nachtruhestörung ist in jedem Falle das Polizeireglement verbindlich.

IV. BENÜTZUNGSgebühren

§ 9

¹ Für ortsansässige Benützer	Fr. 90.00 / Abend, Halbtage, ganzer Tag
Für auswärtige Benützer	Fr. 140.00 / Abend, Halbtage, ganzer Tag
zuzüglich Entschädigung des Verwalters	Fr. 50.00 / Abend, Halbtage, ganzer Tag

In diesen Gebühren inbegriffen sind die Benützung des Aufenthaltsraumes, der Küche, der Toilette, der Aussenanlage; der Verbrauch von Elektrizität, Wasser und Holz; die Übernahme und Abnahme des Waldhauses durch den Verwalter. Nicht inbegriffen sind die Kosten für allfällige zusätzliche Dienstleistungen des Verwalters (Vorheizen, Reinigung etc.) und für beschädigtes oder fehlendes Material.

² Wird ein Mietvertrag bis 14 Tage vor Mietantritt aufgelöst, so hat der Mieter eine Gebühr von Fr. 60.00 zu bezahlen.

³ Gemeinderat und Kommissionen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde haben für dienstliche Anlässe Anspruch auf gebührenfreie Benützung. Alle ortsansässigen Vereine und die Kirchgemeinde können die Waldhütte einmal pro Jahr gratis benützen. In jedem Falle ist aber die Entschädigung des Verwalters zu bezahlen.

⁴ Über eine allfällige Reduktion der Gebühren (z.B. Anlässe für wohltätige Zwecke) entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Sorgfaltspflicht

¹ Alle Benützer verpflichten sich zur Einhaltung dieses Reglementes sowie zum ordnungsgemässen und schonungsvollen Gebrauch des Mietobjektes.

² Der Wald ist in jeder Hinsicht zu schonen. Übermässiger Lärm inner- und ausserhalb des Waldhauses ist zu unterlassen.

³ Lautsprecherboxen von Musikgeräten dürfen nicht ausserhalb des Waldhauses installiert werden.

⁴ Die Benützer dürfen sich keine Verstösse gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit zuschulden kommen lassen.

⁵ Der Mieter und die Benützer haften solidarisch für alle Schäden, die durch die Benützung des Waldhauses entstehen. Fehlende oder beschädigte Einrichtungen sind dem Verwalter sofort zu melden und zu bezahlen. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für Ersatz der ganzen Schliessanlage.

§ 11 Inkraftsetzung

Das Benutzerreglement kann vom Gemeinderat wenn notwendig jederzeit geändert, ergänzt oder überarbeitet werden. Es tritt auf den 1. März 2017 in Kraft und ersetzt sämtliche vorhergehende Bestimmungen. Gleichzeitig bildet es integrierenden Bestandteil aller Mietverträge für das Waldhaus.

Bellikon, 19. März 2019

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann:

Daniela Widmer

Gemeindeschreiberin:

Sereina Baumann